

STATUTEN



Inhaltverzeichnis

Ingress	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Mitgliedschaft	3
Art. 4 Ehrenmitgliedschaft	3
Art. 5 Verhältnis der Mitgliederverbände zum GVBS	3
Art. 6 Austritt und Auflösung der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Ausschluss	4
Art. 8 Verbandsorgane	4
Art. 9 Delegiertenversammlung	4
9.1 Organisation	4
9.2 Delegierte	5
9.3 Einberufung	5
9.4 Vorsitz und Beschlüsse	5
9.5 Zuständigkeit	6
Art. 10 Vorstand	6
10.1 Organisation	6
10.2 Zuständigkeit	7
10.3 Entschädigung	7
Art. 11 Kommissionen	7
Art. 12 Geschäftsstelle	7
Art. 13 Revisionsstelle	8
Art. 14 Finanzen	8
Art. 15 Aktionsfonds	8
Art. 16 Unterschriftenberechtigung	8
Art. 17 Haftung	9
Art. 18 Statutenänderung	9
Art. 19 Auflösung des Verbands	9
Art. 20 Form	9
Art. 21 Inkraftsetzung	10

Ingress

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für alle natürlichen Personen unabhängig ihres Geschlechtes.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gewerbeverband Basel-Stadt» (nachfolgend GVBS genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

1. Der GVBS ist der wirtschaftliche Dachverband von Basler Berufs- und Branchenverbänden, Organisationen sowie der Klein- und Mittelunternehmen (KMU).
2. Der GVBS bezweckt die Förderung und Unterstützung der KMU und Mitglieder des GVBS in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Er kann bei KMU-relevanten politischen Abstimmungen Parolen fassen.
3. Der GVBS ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft beim Gewerbeverband Basel-Stadt ist möglich für:
 - Berufs- und Branchenverbände
 - Interessengemeinschaften
 - Sonstige:
 - Unternehmen
 - Selbständigerwerbende
 - Einzelpersonen
2. Die Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedschaftskategorien werden in einem Mitgliederreglement geregelt.

Art. 4 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um das Basler Gewerbe besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Verhältnis der Mitgliederverbände zum GVBS

Die Eigenständigkeit von Berufs- und Branchenverbänden sowie von IGs wird durch ihre Mitgliedschaft im GVBS nicht tangiert. Der GVBS nimmt sich interner Angelegenheiten dieser Organisationen nur auf deren besonderes Verlangen und unter Wahrung einer neutralen Haltung an, insbesondere was deren Konkurrenzsituation betrifft.

Art. 6 Austritt und Auflösung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem GVBS ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sein.
2. Bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation oder Mitgliederinstitution erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft beim GVBS.
3. Austretende Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen verpflichtet, die bis zum Ende der Mitgliedschaft anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge sowie auf das Verbandsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

1. Mitglieder, die dem Zweck des GVBS zuwiderhandeln oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag der Geschäftsleitung jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Der Rekurs ist mit schriftlicher Begründung innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle einzureichen. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
2. Ein Ausschluss ohne die Angabe von Gründen ist zulässig.
3. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen verpflichtet, die bis zum Ende der Mitgliedschaft anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge sowie auf das Verbandsvermögen.

Art. 8 Verbandsorgane

Die Organe des Gewerbeverbandes Basel-Stadt sind:

- a. Delegiertenversammlung (Art. 9)
- b. Vorstand (Art. 10)
- c. Geschäftsstelle (Art. 12)
- d. Revisionsstelle (Art. 13)

Art. 9 Delegiertenversammlung

9.1 Organisation

1. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des GVBS. Jährlich finden mindestens vier DV statt. Der Vorstand legt die Termine fest.
2. Eine ausserordentlich DV kann vom Vorstand oder gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

9.2 Delegierte

1. An der DV sind nur die Delegierten der Mitglieder stimmberechtigt. Es ist eine Gewichtung der Stimmen per Reglement vorgesehen. Eine Stellvertretungsregelung ist zulässig.
2. Jeder Berufs- und Branchenverband hat die Berechtigung zur Benennung von zwei Delegierten, welche über ein gewichtetes Stimmrecht verfügen.
3. Jede IG-Mitgliedschaft berechtigt zur Benennung eines Delegierten, welcher über zwei Stimmen verfügt.
4. Die übrigen Mitglieder (Unternehmen, Selbständigerwerbende und Einzelmitglieder) verfügen über gemeinsam zehn Delegierte, welche über je fünf Stimmen verfügen.

9.3 Einberufung

1. Das Datum der Delegiertenversammlung wird den Delegierten mindestens 5 Wochen vor der Versammlung angekündigt.
2. Die Einladung mit der Traktandenliste für die jeweilige Delegiertenversammlung wird den Delegierten mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugestellt.
3. Traktandierungsanträge der Delegierten für zusätzliche Traktanden sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über von den Mitgliedern eingereichten Traktanden, sowie sie eintreffen.
4. Der Vorstand kann anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit eine virtuelle Delegiertenversammlung per Video- oder Telefonkonferenz durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Im Rahmen der virtuellen Delegiertenversammlung muss sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert werden und sich äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann.

9.4 Vorsitz und Beschlüsse

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des GVBS oder von dessen Stellvertretung geleitet.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Entscheiden über Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten für beide Fälle nicht als Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.
3. Bei Wahlen kann ein geheimes Verfahren verlangt werden.

9.5 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Leitbildes;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes;
- c. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Genehmigung des Jahresbudgets;
- e. Genehmigung des Reglements Gewichtung Stimmrecht;
- f. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- g. Ernennung der Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstands;
- h. Wahl der Revisionsstelle;
- i. Beschlussfassung über Geschäfte, welche die Wirtschaftskraft des Verbandes massgeblich beeinflussen oder ausserordentliche Verpflichtungen zur Folge haben;
- j. Festlegung der allgemeinen Gewerbepolitik, insbesondere;
- k. Parolenfassung im Vorfeld von Abstimmungen, Abgabe von Wahlempfehlungen und Stellungnahmen in für das Gewerbe und die übrige Wirtschaft wichtigen Angelegenheiten;
- l. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- m. Änderung der Statuten;
- n. Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses;
- o. Erlass des Reglements des Aktionsfonds;
- p. Bestimmung der Höhe Mitgliederbeitrag;
- q. Entlastung des Vorstandes;
- r. Rekursinstanz bei Ausschlüssen.

Art. 10 Vorstand

10.1 Organisation

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und maximal weiteren 10 Vorstandsmitgliedern, welche die verschiedenen Branchen angemessen vertreten.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wahl oder Wiederwahl ist nicht möglich, wenn die Person im Jahr dieser Wahl oder Wiederwahl sein 65. Altersjahr vollendet und/oder maximal 12 Jahre Mitglied des Vorstandes ist und/oder nicht im aktiven Erwerbsleben steht.
3. Im Falle der Wahl eines Vorstandsmitgliedes zum Präsidenten oder Vize-Präsidenten beginnt die Amtszeit von Neuem zu laufen. Die Gesamtzeit im Vorstand ist in jedem Fall beschränkt auf maximal 18 Jahre.
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidiums selbst. Der Vorstand gibt sich selbst ein Organisationsreglement. Darin regelt er unter anderem sein Zusammentreten, die Sitzungsordnung und die Beschlussfassung.

10.2 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:
 - a. Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - b. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
 - c. Formulierung von Anträgen bei Wahlen und Abstimmungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - d. Verabschiedung und Erlass von Reglementen;
 - e. Erstellen von Jahresrechnung und Budget;
 - f. Aufnahme von Berufs- und Branchenverbänden sowie von Interessengemeinschaften;
 - g. Wahl und Abwahl des Direktors und der Geschäftsleitungsmitglieder;
 - h. Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
 - i. Einsetzen von Kommissionen und Bestimmung ihrer Kompetenzen;
 - j. Ausschluss von Mitgliedern;
 - k. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen im Handelsregister.

10.3 Entschädigung

1. Der Präsident wird finanziell entschädigt.
2. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf einen Auslagenersatz.
3. Die Details der Entschädigungen werden in einem vom Vorstand erlassenen Entschädigungsreglement geregelt.

Art. 11 Kommissionen

Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen. Deren Zuständigkeiten sind durch ein Reglement oder einen Protokollbeschluss zu umschreiben.

Art. 12 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle besorgt unter Leitung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Direktor) die laufenden Geschäfte des GVBS. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufträge aus.
2. Der Geschäftsleitung obliegt die Gesamtkoordination aller Verbandstätigkeiten. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets.
3. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement festgehalten, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Prüfung aller von der Geschäftsstelle geführten Rechnungen, die von Organen des GVBS abgenommen werden, erfolgt durch eine im Handelsregister eingetragene Treuhandgesellschaft. Diese ist jährlich von der Delegiertenversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen. Die Treuhandstelle hat dem Vorstand und der Delegiertenversammlung schriftlich über ihre Feststellungen zu berichten. Es besteht eine maximale Zeitdauer von 10 Jahren, danach muss die Revisionsstelle spätestens gewechselt werden.

Art. 14 Finanzen

1. Das Finanz- und Rechnungswesen hat den Anforderungen nach Transparenz hinsichtlich Mittelherkunft und Mittelverwendung zu genügen.
2. Die Einnahmen umfassen:
 - a. Mitgliederbeiträge (inkl. Beiträge Aktionsfonds);
 - b. Entschädigungen für Geschäftsstellenmandate, Verwaltungsmandate, Leistungsvereinbarungen sowie für die Erbringung übriger Dienstleistungen;
 - c. Freiwillige Beiträge, Zuwendungen und Vermögenserträge;
 - d. Anderweitige Erträge aus Verbandstätigkeit.
3. Die Verbandsmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeträge wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Art. 15 Aktionsfonds

1. Zur Finanzierung von Aktivitäten, die über die eigentlichen Lobbying-Arbeiten des GVBS hinausgehen, u.a. politische Kampagnenarbeit oder Berufsbildungsförderung, besteht ein Aktionsfonds.
2. Mitglieder des GVBS sind verpflichtet, jährlich einen Beitrag von 60 Prozent auf den ordentlichen Jahresbeitrag an diesen Fonds einzubezahlen.
3. Es besteht ein Reglement Aktionsfonds, welche von der DV verabschiedet wird.

Art. 16 Unterschriftenberechtigung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den GVBS erfolgt immer kollektiv zu zweien; berechtigt sind mindestens der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung.
2. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 17 Haftung

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 18 Statutenänderung

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Delegierten vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Art. 19 Auflösung des Verbandes

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes ist den Delegierten eingehend begründet mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung vom Antragsteller schriftlich zu unterbreiten.
2. Wird die Auflösung des GVBS beschlossen, so ist das Verbandsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ausschliesslich für Zwecke zu verwenden, die den Interessen der Unternehmer im Basler Gewerbe dienen.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Details.

Art. 20 Form

E-Mail-Nachrichten genügen dem Schriftformerfordernis, sofern dies im Rahmen dieser Statuten verlangt ist.

Art. 21 Inkraftsetzung

Die Statuten des Gewerbeverbandes Basel-Stadt wurden erstmals am 23. Juni 1834 erstellt. In den Jahren 1854, 1867, 1892, 1917, 1938, 1959, 1973, 1987, 1999, 2001, 2004, 2007, 2009, 2014, 2017 und 2019 sind die Statuten gesamthaft oder teilweise revidiert worden.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde von der Delegiertenversammlung am 26. November 2024 beschlossen und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Basel, den 26. November 2024
Gewerbeverband Basel-Stadt

Hansjörg Wilde
Präsident

Reto Baumgartner
Direktor

**Gewerbeverband
Basel-Stadt**



Gewerbeverband Basel-Stadt
Elisabethenstrasse 23
Postfach 332
4010 Basel

Tel. 061 227 50 50

info@gewerbe-basel.ch
www.gewerbe-basel.ch

Folgend Sie uns auch auf:

